

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)744 C

Dr. Bernd Schulte*

Wiss. Referent und Consultant
ehem. Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht, München

Deutscher Bundestag – Innenausschuss:

Öffentliche Anhörung zum

- *„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht“*
 - BT-Drucksache 17/12068–
- *„Verbesserung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen und Analphabeten“*
 - BT-Drucksache 17/12380 –

Montag, den 3. Juni 2013, Paul-Löbe-Haus, Berlin

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME

München, den 27. Mai 2013

* Dr. Bernd Schulte, wissenschaftlicher Referent und Consultant, Marbachstraße 15 A, D-81369 München, T: +49 (0)89-760 57 91; M: +49 (0)179-593 85 96; E: dr.bernd.schulte@t-online.de

Der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen¹

Die Vorschrift des § 13 BWG (Ausschluss vom Wahlrecht)² lautet:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 62 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

Die aktuelle Diskussion um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Regelung hat sich an der UN-Behindertenrechtskonvention entzündet, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht und rechtsverbindlich ist. Art. 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ lautet wie folgt (Auszug):

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; (...).“

Die Vorschrift lautet in „leichter deutscher Sprache“ (auszugsweise):

„Mitbestimmen in der Politik und in Gruppen

Menschen mit Behinderung dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu wählen.

Das heißt: Jeder darf mitbestimmen, welche Politiker in Deutschland etwas entscheiden dürfen. (...).

Dafür muss Deutschland sorgen!“⁴ – Diesen Appell sollte sich der Gesetzgeber m. E. zu Herzen nehmen!

¹ Der Verfasser hat sich mit dieser Problematik erstmalig Ende der 1980er Jahre auseinandergesetzt anlässlich der Mitarbeit in der Interdisziplinären Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Entmündigungs- Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige sowie in jüngerer Zeit aus Anlass eines Vortrages zum Thema „Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ auf einer Fachtagung der Politischen Akademie Tutzing im Bayerischen Landtag (Maximilianeum) am 30. Juni 2011; vgl. dazu auch den Artikel des Verf. in *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2012, Heft 1, S. 16 ff.

² Bundeswahlgesetz i. d. F. d. Bek. v. 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594

³ Vgl. Bundesrats-Drucksache 760/08 vom 17. Oktober 2008: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, S. 28 f.

In der Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird im Zusammenhang mit dem Wahlrecht darauf hingewiesen, dass vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen und damit zugleich auch nicht wählbar derjenige ist, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der sich aufgrund einer gerichtlich verfügten Maßnahme der Besserung und Sicherung aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.⁵

An diesen gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmefällen werde festgehalten, weil das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zustehen solle, die rechtlich in vollem Umfang selbstständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Dies stehe im Einklang mit den Vorgaben des Art. 29 Buchst. a UN-BRK, weil diese Bestimmung nur die in Art. 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (sog. Zivilpakt) schon verankerten staatlichen Verpflichtungen wiedergebe, aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründe. Es sei überdies allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen dürfe, die objektiv und angemessen sind; dies werde etwa für den Fall der Unzurechnungsfähigkeit oder einer strafrechtlichen Verurteilung in Ansehung von Straftat und Strafmaß angenommen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat sich bereits in einer Entscheidung vom 25. Mai 2010 zum Ausschluss vom Wahlrecht geäußert und im Hinblick auf das ungarische Recht, das eine solche Maßnahme für Personen vorsieht, die ganz oder teilweise unter Vormundschaft gestellt sind, diese als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention dann für nicht vereinbar erklärt, wenn ein solcher Ausschluss unabhängig von den tatsächlichen Fähigkeiten des Betroffenen erfolgt. Eine Einschränkung des durch Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten aktiven und passiven Wahlrechts dürfe nicht auf eine bloße aufgrund einer geistigen oder psychischen Behinderung erforderliche Vormundschaft gestützt werden, ohne dass eine rechtsförmige und individualisierte Beurteilung stattfinde. (Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang in einem obiter dictum darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zu Lasten von Personengruppen wie die der Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung besonders restriktiv gehandhabt werden müssten, weil gerade sie in der Vergangenheit besonders

⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Convention of the United Nations on the Rights of Persons with Disabilities. Convention relative des Nations Unies relative aux droits des personnes handicapées. Deutsch/englisch/französisch/leichte deutsche Sprache, Bonn 2010, S. 112 f.

⁵ Vgl. § 13 Nr. 2 u. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz, § 6 a Abs. 1 Nr. 2 u. 3 sowie Abs. 2 i. V. m. § 6 b Abs. 3 Nr. 1 Europawahlgesetz und die entsprechenden Regelungen in den Landeswahl- und Kommunalwahlgesetzen

gravierenden Diskriminierungen ausgesetzt gewesen seien – und, mag man hinzufügen, vielfach auch heute noch sind.⁶⁾

Aufschlussreich ist auch ein Blick in europäische Nachbarländer: Die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennen wie Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen einen automatischen Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung – so Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Tschechien. Eine zweite Gruppe von Staaten – darunter Finnland, Frankreich, Slowenien und Spanien – sieht vor, dass in bestimmten Fällen konkret überprüft wird, ob der Einzelne in der Lage ist, eine Wahlentscheidung zu treffen, wobei die Feststellung von einem Arzt oder von einem Richter getroffen wird. Es gibt aber auch Länder, die ganz davon absehen, das Wahlrecht einzuschränken, sondern jedermann dieses Recht einräumen – so in Österreich, wo es den Verlust des Wahlrechts nur in Verbindung mit einer strafrechtlichen Verurteilung gibt, in Italien – seit der Psychiatriereform Ende der 1960er Jahre – und seit 2006 auch im Vereinigten Königreich.⁷

Man kann in Europa insofern in jüngster Zeit von einer Entwicklung hin zu einer Begrenzung der Einschränkung des Wahlrechts sprechen – so auch der Befund der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) in Wien vom Oktober 2010.⁸ Die UN-Behindertenrechtskonvention hat nun durch die Vorschrift des Art. 29 UN-BRK dieser Entwicklung einen neuen rechtlichen Impuls gegeben.

Der Europarat hat sich bereits im Jahr 1999 in einer Empfehlung⁹ dagegen ausgesprochen, dass eine Schutzmaßnahme automatisch das Stimmrecht entzieht, und stattdessen dafür plädiert, auf die konkrete Urteilsfähigkeit abzustellen. Prozedural läge es nahe, den Verlust des Wahlrechts nur aufgrund richterlicher Entscheidung vorzusehen.¹⁰

In jüngerer Zeit wird hierzulande eine intensive politische Diskussion um die Änderung des Wahlrechts als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 zur Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 u. 5 BWG im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen eines Zuwach-

⁶ Vgl. EGMR, Kiss ./. Ungarn, Application No. 38832/06

⁷ Vgl. zu einem Überblick European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), The right to political participation of persons with mental health problems and persons with intellectual disabilities, Wien 2010, S. 15 ff.

⁸ FRA, aaO (FN 7), S. 21 f.

⁹ Empfehlung Nr. R 99/4 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze betreffend den Rechtsschutz für nicht entscheidungsfähige Erwachsene vom 23.2.1999

¹⁰ Vgl. in diesem Sinne die European Commission for Democracy through Law (The “Venice Commission”), Code of Good Practice in Electoral Matters – Guidelines and Explanatory Report, adopted at 52nd session (18/19 October 2002), Opinion No. 190/2002, doc. CDL-AD (2002) 23 rev. (zit. nach FRA, aaO (FN 7), S. 10)

ses an Zweitstimmen geführt.¹¹ Der Umstand, dass die – mit drei Jahren recht großzügig bemessene – Umsetzungsfrist vom Gesetzgeber überschritten worden ist und auch der „minimalinvasive“¹² Reformvorschlag der Koalitionsparteien selbst zeigen einerseits, dass man es sich mit Änderungen des Wahlrechts (angesichts der Bedeutung dieses Rechts für den einzelnen Bürger sowie für Staat und Gemeinwesen überhaupt grundsätzlich zu Recht!) nicht leicht tut, man es damit andererseits aber auch nicht eilig hat (zumal „Karlsruhe“ selbst in seiner Judikatur den Wahlrechtsausschluss offenkundig nicht problematisiert hat¹³).

Gleichwohl: Genauso wie über eine Absenkung des Wahlrechts nachgedacht wird – eine Herabsetzung des Wahlalters vom Volljährigkeitsalter von 18 auf das 16. Lebensjahr ist in Bremen am 25. Mai 2011 erstmalig praktiziert worden¹⁴ –, sollte erst recht dagegen etwas unternommen werden, dass Personen, die im konkreten Fall durchaus Einsichtsfähigkeit in den politischen Prozess besitzen und eine Wahlentscheidung treffen können, durch die automatische Ankopplung des Wahlrechts an das Betreuungsrecht in ihren Rechten verletzt werden, während man zugleich unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht außer Acht lassen sollte, dass es andererseits eine – gewiss sehr viel größere – Anzahl von Personen gibt, die infolge Alters bzw. geistiger und psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, eine eigene politische Entscheidung zu treffen, aber dennoch nach wie vor – weil die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall dafür nicht gegeben sind, sie nämlich nicht unter „Totalbetreuung“ stehen – das Wahlrecht besitzen und ausüben können.

Ende der 1980er Jahre hatte eine vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Interdisziplinäre Arbeitsgruppe, welcher der *Verf.* seinerzeit angehörte, einen Diskussionsentwurf für das heute geltende Betreuungsrecht erarbeitet.¹⁵ Damals wurde auch über den § 13 Nr. 2 BWG a. F. diskutiert, wonach vom Wahlrecht ausgeschlossen war, wer entmündigt war oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stand (sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachwies, dass die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet war). Die Arbeitsgruppe hat sich seinerzeit mit dieser Problematik u. a. wie folgt auseinandergesetzt:

„Die Auswirkungen der Entmündigung und der Pflegschaftsanordnung auf das Wahlrecht werden schon seit längerem vielfach sehr kritisch betrachtet. Der Ausschluss von Wahlrecht und Wählbarkeit wird als willkürlich angesehen, da die überwiegende Zahl

¹¹ BVerfGE 121, S. 266 ff.; dazu etwa *Hettlage*, ZRP 2011, S. 1 ff.

¹² Vgl. Löwenstein, St., Eine minimalinvasive Reform, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) Nr. 149 v. 30.6.2011, S. 4

¹³ Vgl. dazu die Ausführungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur heutigen Anhörung vom 14. Mai 2013, S. 2 ff.

¹⁴ Vgl. *Holste*, ZRP 2011, S. 122 ff.

¹⁵ Vgl. Bundesminister der Justiz, Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtG). Teil 2, Bonn 1988, S. 15 ff.; auch Bundesminister der Justiz (Hg.), Diskussions-Teilentwurf Gesetz über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtG), Köln 1987

der psychisch Kranken oder geistig oder seelisch Behinderten nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht. Auch wird eingewandt, die Erfüllung der Entmündigungsvoraussetzungen oder der Voraussetzungen für eine Gebrechlichkeitspflegschaft bedeute noch nicht, dass dem Betroffenen die Einsichtsfähigkeit in Wesen und Bedeutung einer Wahl fehle. Die Betroffenen selbst empfinden den Ausschluss vom Wahlrecht vielfach diskriminierender als andere Entmündigungs- oder Pflegschaftsfolgen. Insbesondere dann, wenn Betroffene in Altenheimen oder anderen Einrichtungen wohnen, lässt sich die fehlende Übersendung der Wahlunterlagen und damit die Tatsache der Entmündigung oder Pflegschaftsanordnung gegenüber den Mitbewohnern oft nicht verheimlichen. Der Ausschluss vom Wahlrecht führt in solchen Fällen zu einer Offenlegung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die die Betroffenen nicht wollen und die vermeidbar gewesen wäre. Vielfach wird deshalb vorgeschlagen, den Zusammenhang zwischen Entmündigung und Pflegschaftsanordnung einerseits und Wahlrecht und Wählbarkeit andererseits völlig zu beseitigen.“

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die sich aus Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen, juristischen Praktikern aus Justiz und Verwaltung, und nicht zuletzt auch aus Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz zusammensetzte, haben sich seinerzeit nach gründlicher Abwägung des Für und Wider einstimmig (!) dafür ausgesprochen, die Bestimmung des § 13 Nr. 2 BWG a. F. ersatzlos zu streichen und damit jeden Zusammenhang zwischen der Betreuung eines Volljährigen und seinem Wahlrecht bzw. seiner Wählbarkeit zu beseitigen. Einer der tragenden Gründe für eine Absage an die Anknüpfung des Wahlrechts an die Geschäftsunfähigkeit wurde darin gesehen, dass geschäftsunfähige Personen durchaus fähig sein können, Wesen und Bedeutung von Wahlen zu erkennen und entsprechend dieses Erkenntnis zu handeln. erinnert wurde in diesem Zusammenhang auch daran, dass auch Geschäftsunfähige durchaus in der Lage sein können, selbst in ärztliche Eingriffe „natürlich“ einzuwilligen und deshalb nicht generell als uneinsichtig behandelt werden dürfen. Der Bundesgesetzgeber hat erst jüngst in dem *Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme* vom 18. Februar 2013¹⁶ im Nachvollzug aktueller Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof die Rechtsstellung unter Betreuung stehender Personen gegenüber schwerwiegenden Grundrechtseingriffen gestärkt. Auch der Wahlrechtsausschluss ist ein schwerwiegender Eingriff in ein Recht, nämlich das aktive und passive Wahlrecht.

Die Übertragung aller Angelegenheiten einer Person auf einen Betreuer und damit die Anordnung einer „Totalbetreuung“ betrifft (geschätzt) rd. 1 v. H. der 1,3 Mio. Betreuungen insgesamt bei rd. 62 Mio. Wahlberechtigten (Bundestagswahl 2009).¹⁷ Näheres soll eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2011 bereits angekündigte, aber erst im Frühjahr 2013 mit einer Bearbeitungszeit von 18 Monaten (!) ausgeschriebene Studie

¹⁶ BGBl. 2013 I S. 266

¹⁷ Vgl. so *Hellmann, U.*, Reform des Wahlrechts: Wahlrechtsausschluss behinderter Menschen bleibt bestehen. Initiative zur gleichberechtigten Teilhabe aller behinderten Menschen bleibt erfolglos, in: *Rechtsdienst der Lebenshilfe (RdLh)* 2012, S. 162 ff., 163; auch *Leonhard, B.*, Wahlrechtsausschluss geistig und mehrfach behinderter Menschen, in: *RdLh* 2013, S. 1 ff.

herausbringen. (Hier mag man aus guten Gründen bezweifeln, ob angesichts der m. E. recht eindeutigen Rechtslage die Revision des Wahlrechtsausschlusses von Menschen mit Behinderungen dergestalt weiter herausgezögert werden sollte.) Die zur Übertragung aller Angelegenheiten auf einen Betreuer („Totalbetreuung“) vorgeschriebene Erforderlichkeitsprüfung nach § 1896 Abs. 2 BGB erstreckt sich nicht auf die Fähigkeit des Betroffenen, Wesen und Bedeutung einer Wahl einzusehen.

Neben der Absage an einen „Automatismus“ zwischen Betreuungsanordnung und Wahlrecht hat sich die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe seinerzeit auch dagegen ausgesprochen, eine Einzelfallentscheidung zum Wahlrecht durch das Vormundschaftsgericht vorzusehen, weil das Verfahren auf Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers eben nicht darauf gerichtet ist und ausgerichtet sein kann, die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen in Wesen und Bedeutung von Wahlen zu prüfen.

Ferner wurde darauf verwiesen, dass seinerzeit – und das gilt auch heute noch – eben nur der geringste Teil der psychisch kranken oder geistig oder seelisch behinderten Volljährigen unter Vormundschaft oder Pflegschaft stand (und heute unter Betreuung steht), so dass für den überwiegenden Teil dieses Personenkreises der Wahlrechtsausschluss ohnehin nicht gilt. Dies ist insbesondere auch der Fall für den Personenkreis, der durch eine Vollmachtserteilung vorgesorgt hat und für den aus diesem Grunde keine Betreuung angeordnet wird.

Folgendes kommt hinzu: Gemäß § 1896 Abs. 2 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist; nicht erforderlich ist eine Betreuung, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Damit hängen die Betreuung und ggf. auch der Wahlrechtsausschluss aber im Einzelfall auch davon ab, inwieweit außer den bereits angesprochenen Vollmachten – ihre Zahl beläuft sich mittlerweile auf über 1,6 Mio. – sonstige Hilfen in Gestalt von Familienangehörigen, Nachbarn, sonstigen informellen Helfern oder aber wegen Vorhandenseins und Qualität von sozialen Diensten u. Ä. im konkreten Fall zur Verfügung stehen. Eine Ungleichbehandlung von Personen je nachdem, ob eine Betreuung erforderlich war oder nicht – was wiederum von den vorstehend genannten außerhalb der Person des Betroffenen liegenden Gründen abhängt – verstößt aber gegen das Willkürverbot und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG).

Da es sich bei dem Ausschluss vom Wahlrecht um einen Diskriminierungsstatbestand handelt, ist die Vorschrift des Art. 29 UN-BRK im Hinblick auf den Ausschluss vom Wahlrecht unmittelbar anwendbar. Insofern besteht mithin Handlungsbedarf – dies allerdings nicht erst seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention.¹⁸

¹⁸ Vgl. *Palleit, L.*, Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland (Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte), Berlin

Entsprechendes muss gelten für die Bestimmung des § 13 Abs. 3 BWG im Hinblick auf Personen, die sich gemäß § 62 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (worauf an dieser Stelle aus Zeitgründen nicht ausführlich eingegangen wird); auch für sie fehlt es an einem sachlichen Grund, der einen Wahlrechtsausschluss rechtfertigen könnte.

Fazit: Der Wahlrechtsausschluss ist unverhältnismäßig und verstößt sowohl gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) als auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 29 UN-BRK). Er ist diskriminierend bereits ausweislich der unterlassenen Zusendung von Wahlbenachrichtigungen an Bewohner entsprechender Einrichtungen.

Angemerkt sei, dass Seniorinnen und Senioren allen Erkenntnissen nach die Bevölkerungsgruppe sind, die sich am stärksten für Politik interessiert und sich dementsprechend auch aktiv an Wahlen beteiligt.¹⁹ Gerade sie trifft ggf. der Verlust des „Königrechts“ des Staatsbürgers, des aktiven und passiven Wahlrechts besonders hart.

(DIMR) Oktober 2011, S. 12: „Der gesetzliche Ausschlussbestand des § 13 Nr. 2 BWG ist spätestens seit Inkrafttreten der BRK nicht mehr haltbar.“

¹⁹ Vgl. Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland – Vierter Armuts- und Reichtumsbericht, BT-Drucksache 17/12650 v. 6. 3. 2013, S. 211